
Steuerbefreiung von Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung

Die allgemeinen Ausführungen in StB 80 Nr. 2 gelten grundsätzlich auch für diesen Themenbereich.

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 116 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) berücksichtigt der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen. Gestützt auf diese Verfassungsbestimmung wurde am 4. Oktober 2002 das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861) erlassen. Gemäss diesem Gesetz sowie der Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861.1) können folgende Institutionen in den Genuss von Finanzhilfen des Bundes kommen:

- **Kindertagesstätten:** Diese haben zum Zweck, Kinder im Vorschulalter zu betreuen. Sie müssen über mindestens 10 Plätze verfügen und während mindestens 25 Stunden pro Woche und 45 Wochen pro Jahr geöffnet sein (betrifft Kleinkinderstätten, Krippen, Kindergärten etc).
- **Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit:** Deren Zweck besteht darin, die Kinder im Schulalter ausserhalb der Unterrichtszeit zu betreuen. Sie müssen über mindestens 10 Plätze verfügen und pro Woche an mindestens 4 Tagen und pro Jahr während mindestens 36 Schulwochen geöffnet sein (betrifft die Betreuung von Schülern ausserhalb der Unterrichtsstunden, darin eingeschlossen Kantinenverpflegung und Aufgabenhilfe).
- **Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien:** Hierzu gehören Tageselternvereine, Fachverbände sowie spezialisierte private gemeinnützige Organisationen.

Auf kantonaler Ebene findet sich eine gesetzliche Grundlage in Art. 13 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV; sGS 111.1). Nach dieser Bestimmung setzt sich der Staat zum Ziel, die Familie zu schützen und zu fördern. Er fördert insbesondere geeignete Bedingungen für die Kinderbetreuung.

2. Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

2.1 Institution mit Finanzhilfe des Bundes

Eine Institution, welche gestützt auf das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung Bundesfinanzhilfe erhält, kann aufgrund der damit verbundenen Qualitätserfordernisse wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreit werden.

Die Finanzhilfe ist jedoch nur vorgesehen für neue Strukturen der Kinderbetreuung sowie für bestehende Institutionen, welche ihr Angebot in erheblichem Umfange vergrössern wollen. Kommt eine Institution nicht in den Genuss von Finanzhilfen des Bundes, liegt darin indessen noch kein Grund, die Steuerbefreiung zu verweigern.

2.2 Institution ohne Finanzhilfe des Bundes

Auch Institutionen, welche keine finanzielle Unterstützung des Gemeinwesens geniessen, können unter den nachfolgenden Voraussetzungen steuerbefreit werden:

- Juristische Person

Institutionen der Kinderbetreuung müssen als juristische Person ausgestaltet sein. Daraus folgt, dass für Strukturen, bei welchen die Führung einer einzigen Person oder einer einfachen Gesellschaft obliegt, keine Steuerbefreiung beansprucht werden kann (beispielsweise wenn sich jemand als "Tagesmutter" anbietet).

- Koordination von Familie und Arbeit

Die Institution muss zum Zweck haben, Eltern dabei behilflich zu sein, Familie und Arbeit oder Ausbildung besser zu vereinbaren. Eine in einem Warenhaus oder in einem Fitnessstudio eingerichtete Kinderkrippe erfüllt diese Voraussetzung nicht.

- Fehlen von Erwerbs- und Selbsthilfzwecken / Unwiderruflichkeit der Zweckbindung

Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung dürfen Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen. Dies gilt auch für Institutionen, welche keine Finanzhilfe beanspruchen, trotzdem aber steuerbefreit werden wollen. Auch wenn kein eigentliches Opferbringen verlangt wird, haben Mitglieder des Vereinsvorstandes, von Verwaltungs- oder Stiftungsräten nur einen Anspruch auf Entschädigung der Barauslagen. Die marktübliche Entlohnung von Angestellten der Institution (Betreuungspersonen, Köche etc.) ist einer Steuerbefreiung hingegen nicht hinderlich.

Die Statuten müssen zudem vorsehen, dass die Mittel unwiderruflich dem steuerbefreiten öffentlichen Zweck verhaftet bleiben. Im Falle der Auflösung der juristischen Person muss ein allfälliger Liquidationsüberschuss daher der Allgemeinheit zugute kommen oder einer anderen steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zwecksetzung zufallen.

- Erfüllen der kantonalen Qualitätsanforderungen

Die Kindertagesstätten und Einrichtungen für schulergänzende Betreuung müssen bestimmten kantonalen Qualitätsanforderungen genügen (Art. 3 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung). Diese richten sich nach der Verordnung des Bundes vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; SR 211.222.338), nach der kantonalen Verordnung über Kinder- und Jugendheime (sGS 912.4) sowie nach den Betriebsrichtlinien des schweizerischen Krippenverbandes. Die Qualitätsanforderungen befassen sich namentlich mit dem Gebührenrahmen, der Ausbildung des Personals, dem zahlenmässigen Verhältnis von diplomierten Mitarbeitern zu Hilfspersonen und Praktikanten sowie der Hygiene der Örtlichkeiten. Nur wenn diese Qualitätsanforderungen erfüllt sind, erhalten die entsprechenden Institutionen eine Betriebsbewilligung des Kantons. Letztere ist demnach Voraussetzung für die Steuerbefreiung.

- Offener Destinatärskreis

Eine Institution, welche die Steuerbefreiung erlangen will, muss dazu bereit sein, Kinder aufzunehmen, ohne einen Unterschied bezüglich Rasse, Nationalität, Sprache, Religion, Geschlecht, sozialer Herkunft oder Unternehmenszugehörigkeit zu machen. Die Institution muss politisch neutral sein. Die Aufnahme von Kindern darf nicht statutarisch beschränkt werden auf eine Gemeinde oder ein einziges Quartier, sondern es muss eine Ausweitung auf die Kinder der Region erfolgen, wobei den beschränkten finanziellen Mitteln und den übrigen Ressourcen, über welche die Institution verfügen kann, Rechnung zu tragen ist.

In Bezug auf Einrichtungen von Unternehmungen gilt, dass für das Kinderbetreuungsangebot eine eigene unabhängige juristische Person gegründet werden muss, um die gesetzlich vorgesehene finanzielle Unterstützung zu erlangen. Wenn diese Institution neben den übrigen Kriterien die verlangte Öffnung in obgenanntem Sinn erfüllt, steht einer Steuerbefreiung nichts entgegen. Unzulässige Selbsthilfeszwecke würden hingegen verfolgt, wenn die Aufnahme in die Institution auf Kinder des Unternehmenspersonals beschränkt würde. Die steuerliche Behandlung von Kinderkrippen der Universitäten erfolgt nach den selben Regeln.

- Finanzierung

Abgestufte Tarife, welche sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder nach dem Wohnort der Eltern richten, sind einer Steuerbefreiung nicht hinderlich.